

Synopse

bksd-2018-1205_BildG_Beiträge an Dritte

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 97a Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung und Vertiefung einzelner Aspekte des Bildungsauftrages leisten.</p>	Zur Erfüllung des Bildungsauftrages kann es sinnvoll sein, einzelne, punktuelle Angebote von Dritten zu nutzen. Dies können Angebote wie „Bim Buur in d' Schuel“ des Bauernverbandes oder Eintritte in den Zoologischen Garten sein. Bis anhin fehlt für die damit fälligen Ausgaben eine konkrete gesetzliche Grundlage. Diese Lücke ist zu schliessen (vgl. § 23 Absatz 2 RVOG [SGS 140]). Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge ist, dass das Angebot der Dritten einer wirksameren und wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung dient. Das Angebot muss zur Erfüllung des Bildungsauftrags geeigneter sein als eine eigenständige Erfüllung durch die Schule.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli die Landschreiberin: Heer-Dietrich</p>	